

17932/AB
Bundesministerium vom 12.07.2024 zu 18602/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.456.815

Wien, 11.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18602/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen**, betreffend **Schwangerschaftsabbrüche - Zahlen und Unterstützung** wie folgt:

Frage 1:

- *Sind Ihrem Ministerium Zahlen zu den erfolgten Schwangerschaftsabbrüchen in den Jahren 2020 bis 2023 bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr?*
 - b. *Wenn nein, warum sind Ihnen diese Zahlen nicht bekannt?*
 - c. *Wenn nein, welche Schritte erwägen Sie, um diese Daten zukünftig zu ermitteln?*

Im Erhebungsjahr 2020 wurden insgesamt – auf Grundlage der Diagnosen- und Leistungs- dokumentation – 808 stationäre Krankenhaus-Aufenthalte mit Hauptdiagnose „O04 Ärztlich eingeleiteter Abort“ dokumentiert. Im Erhebungsjahr 2021 wurden 737 und im Erhebungsjahr 2022 wurden 748 diesbezügliche stationäre KH-Aufenthalte gemeldet. Für das Erhebungsjahr 2023 liegen derzeit noch keine Informationen vor.

Schwangerschaftsabbrüche erfolgen im stationären und im ambulanten Bereich, wobei sie sich je nach der regional gegebenen Versorgungsstruktur unterschiedlich auf den stationären und den ambulanten Sektor verteilen. Derzeit ist eine statistische Erfassung von Schwangerschaftsabbrüchen gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, welche gemeinsam mit den Ländern hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung vorzubereiten wären, ist derzeit nicht vorgesehen und bedarf generell eines vorangehenden österreichweiten politischen Diskurses.

Frage 2:

- *In wie vielen Fällen wurde beim Fötus jeweils der Verdacht auf eine Behinderung ermittelt?*

Es liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine diesbezüglichen Daten vor.

Frage 3:

- *Ist Ihrem Ministerium die oben genannte IMAS-Studie bekannt?*

Ja. Die genannte IMAS Studie ist bekannt.

Frage 4:

- *Ist Ihrem Ministerium die oben beschriebene Problematik des Drucks durch Dritte in Richtung Schwangerschaftsabbruch bekannt?*

Nein. Eine solche Thematik ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht bekannt.

Frage 5:

- *Welche Schritte erwägt Ihr Ministerium, um diesen Druck zu reduzieren?*

Die freie, selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch von Frauen muss aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz sichergestellt bleiben. Angebote zur psychosozialen Unterstützung und Beratung zum Thema Schwangerschaftsabbruch werden u.a. von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung sowie von den Frauengesundheitszentren und den Familienberatungsstellen geleistet.

Frage 6:

- *Welche Hilfestellungen werden Frauen geboten, um Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden?*

Siehe Antwort zu Frage 5. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Pilotprojekt zur kostenlosen Verhütung in Vorarlberg. Im Rahmen dieses Projekts erhalten bis zu 3500 Frauen Zugang zu kostenlosen Verhütungsmitteln und medizinischer sowie psychosozialer Verhütungsberatung.

Frage 7:

- *Welche Unterstützung wird Frauen/Familien im Falle einer Verdachtsdiagnose angeboten?*

Schwangerschaftskonfliktberatungen im Falle einer Verdachtsdiagnose werden von Frauengesundheitsspezifischen Beratungsstellen und Familienplanungsstellen angeboten.

Fragen 8 und 9:

- *Welche psychologischen Hilfsangebote stehen Frauen in der Schwangerschaft zur Verfügung?*
- *Welche psychologischen Hilfsangebote stehen Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, zur Verfügung?*

Der Termin bei der Schwangerschaftskonfliktberatung ist gesetzlich vorgeschrieben. Hier können betroffene Frauen alle Bedenken, Sorgen und Ängste rund um die Schwangerschaft und einen möglichen Abbruch besprechen und sich non direktiv beraten lassen.

Mit der jüngsten ASVG-Novelle wurde zudem die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die klinisch-psychologische Behandlung ab 2024 als Kassenleistung abgerechnet werden kann. Da insgesamt die kassenfinanzierten Kapazitäten im Bereich der psychischen Versorgung begrenzt sind und sukzessive auf- und ausgebaut werden, wurden im Lauf der Zeit in den

Bundesländern unterschiedliche Angebote geschaffen, die betroffenen Frauen zur Verfügung stehen, vor allem in Frauengesundheitszentren und Familienberatungsstellen. Um das Auffinden wohnortnaher Angebote zu erleichtern, stellt das Gesundheitsportal gesundheit.gv.at Schwangerschaftsabbruch - Abtreibung | Gesundheitsportal Links zu diesen Einrichtungen zur Verfügung.

Frage 10:

- *Wie argumentieren Sie die über die Fristenregelung hinausgehende Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Falle einer diagnostizierten Behinderung am Embryo mit Hinblick auf eine dadurch gegebene Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung?*

Die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist im Strafgesetzbuch unter § 97 definiert. In gewissen Fällen ist ein Schwangerschaftsabbruch auch nach den ersten drei Schwangerschaftsmonaten durch eine Ärztin/einen Arzt möglich, und zwar

- wenn eine ernste Gefahr für die seelische oder körperliche Gesundheit oder das Leben der Schwangeren besteht,
- wenn eine schwere geistige oder körperliche Behinderung des Kindes zu erwarten ist,
- wenn die Frau zum Zeitpunkt, als sie schwanger wurde, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

In diesem Zusammenhang ist daher primär auf die die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

